

Landesgesetz vom, mit dem das Burgenländische Familienförderungsgesetz zur Anpassung an das EWR-Abkommen geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 13. Dezember 1991 über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgld. Familienförderungsgesetz), LGB1.Nr. 20/1992, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text des § 7 erhält die Bezeichnung Abs. 1, wobei folgender Abs. 2 angefügt wird:

"(2) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt."

2. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Bezeichnung des Abs. 1 im § 7 sowie dessen Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes, LGB1.Nr., treten gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft."

Erläuterungen

Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für Angehörige von Arbeitnehmern kann bei Abschluß des EWR-Vertrages nicht aufrecht erhalten werden. Das Diskriminierungsverbot (Art. 4 des EWR-Abkommens) untersagt die unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit im Anwendungsbereich des EWG-Vertrages. Als Ergänzung zur Niederlassungsfreiheit ist es eine grundlegende Voraussetzung für binnenmarktähnliche Verhältnisse. Daneben stärkt es das für den Aufbau einer europäischen Identität wichtige Gleichheits- und Zusammengehörigkeitsgefühl der Europäer. Insbesondere die Verordnung Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968, über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, macht eine Gesetzesänderung im Hinblick auf den EWR-Vertrag notwendig, da sich die Gleichbehandlung tatsächlich und rechtlich auf alles erstrecken muß, was mit der eigentlichen Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und mit der Beschaffung einer Wohnung im Zusammenhang steht.

Speziell Artikel 7 dieser Verordnung über Ausübung der Beschäftigung und Gleichbehandlung besagt, daß ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates des EWR ist, auf Grund seiner Staatsangehörigkeit im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedsstaaten hinsichtlich der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Entlohnung, Kündigung und, falls er arbeitslos geworden ist, im Hinblick auf berufliche Wiedereingliederung oder Wiedereinstellung, nicht anders behandelt werden darf, als die inländischen Arbeitnehmer. Er genießt dort die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer.